

DBA Türkei 2011 (Aktuelle Fassung)

DBA Türkei 2011 (Aktuelle Fassung)

Abkommen		Fundstelle BStBl I		Inkrafttreten BStBl I	
mit	vom	Jg.	Seite	Jg.	Seite
Türkei	19.9.2011	2013	373	2013	387
Besonderheiten:		DBA enthält keine Regelungen zu Vermögensteuer			

Geltungszeiträume			
DBA/Änderungen	Fassung vom	Geltung grundsätzlich	
		vom	bis
DBA	16.4.1985	1.1.1990	31.12.2010
DBA	19.9.2011	1.1.2011	aktuell
Anmerkung:		Frühere DBA sind nur mit aufgeführt, soweit sie ab dem Jahr 2000 noch Geltung hatten	

Art. 1	Unter das Abkommen fallende Personen
Art. 2	Unter das Abkommen fallende Steuern

Art. 3 Allgemeine Begriffsbestimmungen			
Abs. 1	Definition wichtiger Begriffe	a)	"Türkei"
		b)	"Deutschland"
		c)	"ein Vertragsstaat" / "der andere Vertragsstaat"
		d)	"Person"
		e)	"Gesellschaft"
		f)	"Sitz"
		g)	"Unternehmen eines Vertragsstaats" / "Unternehmen des anderen Vertragsstaats"
		h)	"internationaler Verkehr"
		i)	"Staatsangehöriger"
		j)	"zuständige Behörde"
Abs. 2	Regelung für die Definition von im DBA nicht definierten Begriffen		

Art. 4 Ansässige Personen			
Abs. 1	Definition "eine in einem Vertragsstaat ansässige Person"		
Abs. 2	Regelung für Ansässigkeit natürlicher Personen in beiden Vertragsstaaten		
Abs.	Regelung für Ansässigkeit anderer Personen in beiden Vertragsstaaten		

3

Art. 5 Betriebsstätte		
Abs. 1	Definition "Betriebsstätte"	Feste Geschäftseinrichtung, in durch die die Tätigkeit des Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird
Abs. 2	Als Betriebsstätten gelten z. B.	<ul style="list-style-type: none"> a) ein Ort der Leitung b) eine Zweigniederlassung c) eine Geschäftsstelle d) eine Fabrikationsstätte e) eine Werkstatt f) ein Bergwerk, ein Öl- oder Gasvorkommen, ein Steinbruch oder eine andere Stätte der Ausbeutung natürlicher Ressourcen
Abs. 3	Bauausführung oder Montage Dienstleistungen	<p>ist nur dann eine Betriebsstätte, wenn ihre Dauer 6 Monate überschreitet</p> <p>sind nur dann eine Betriebsstätte, wenn sie für eine Dauer von mehr als 6 Monaten für ein Vorhaben verrichtet werden</p>
Abs. 4	Nicht als Betriebsstätten gelten z. B.	<ul style="list-style-type: none"> a) Einrichtungen, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung von Gütern oder Waren des Unternehmens benutzt werden b) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung unterhalten werden c) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten werden, durch ein anderes Unternehmen bearbeitet oder verarbeitet zu werden d) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen Güter oder Waren einzukaufen oder Informationen zu beschaffen e) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen andere Tätigkeiten auszuüben, die vorbereitender Art sind oder eine Hilfstätigkeit darstellen f) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, mehrere der unter den Buchstaben a bis e genannten Tätigkeiten auszuüben, vorausgesetzt, dass die sich daraus ergebende Gesamttätigkeit der festen Geschäftseinrichtung vorbereitender Art ist oder eine Hilfstätigkeit darstellt
Abs. 5	Ständiger Vertreter	Als Betriebsstätte gilt eine Person, die für ein Unternehmen tätig ist und die in einem Vertragsstaat die Vollmacht besitzt, im Namen des Unternehmens

		Verträge abzuschließen, und die die Vollmacht dort gewöhnlich ausübt (Vertreterbetriebsstätte). Ausnahmen: <ul style="list-style-type: none"> • Person ist ein unabhängiger Vertreter i. S. d. Abs. 6 • Tätigkeit der Person beschränkt sich auf Vorbereitungs- oder Hilfstätigkeiten i. S. d. Abs. 4
Abs. 6	Unabhängiger Vertreter	Nicht als Betriebsstätte gilt ein Makler, Kommissionär oder ein anderer unabhängiger Vertreter, sofern diese Person im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit handelt
Abs. 7	Gesellschaftsbeteiligungen	Beherrschende oder beherrschte Gesellschaften gelten nicht allein durch die Beherrschung als Betriebsstätte

Art. 6 Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen		
Abs. 1	Einkünfte Besteuerungsrecht	Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen, das im anderen Vertragsstaat liegt Belegenheitsstaat darf besteuern
	Besteuerung in D <ul style="list-style-type: none"> • Unbeschränkte Stpfl • Beschränkte Stpfl 	Deutschland stellt frei (Art. 22 Abs. 2 Buchst. a) Deutschland darf besteuern (Art. 6 Abs. 1)
Abs. 2	Definition "unbewegliches Vermögen"	
Abs. 3	Definition "Einkünfte"	
Abs. 4	Vorrang Art. 6 vor Art. 7 (Unternehmensgewinne) und Art. 14 (Selbstständige Arbeit) bei Einkünften aus unbeweglichem Vermögen eines Unternehmens	

Art. 7 Unternehmensgewinne		
Abs. 1 Satz 1	Einkünfte Besteuerungsrecht	Gewinne eines Unternehmens ohne Betriebsstätte im anderen Vertragsstaat Nur Unternehmensstaat darf besteuern
	Besteuerung in D <ul style="list-style-type: none"> • Unbeschränkte Stpfl • Beschränkte Stpfl 	Nur Deutschland darf besteuern (Art. 7 Abs. 1 Satz 1) Deutschland darf nicht besteuern (Art. 7 Abs. 1 Satz 1)
Abs. 1 Satz 2	Einkünfte Besteuerungsrecht	Gewinne eines Unternehmens aus einer Betriebsstätte im anderen Vertragsstaat Betriebsstättenstaat darf besteuern
	Besteuerung in D <ul style="list-style-type: none"> • Unbeschränkte Stpfl • Beschränkte Stpfl 	Deutschland stellt frei (Art. 22 Abs. 2 Buchst. a) Deutschland darf besteuern (Art. 7 Abs. 1 Satz 2)
Abs. 2	Regelung für die Gewinnzurechnung	
Abs. 3	Regelung für die Gewinnzurechnung	

Abs. 4	Regelung für die Gewinnzurechnung
Abs. 5	Vorrang der anderen Einkunftsartikel vor Art. 7

Art. 8	Seeschifffahrt und Luftfahrt
Art. 9	Verbundene Unternehmen

Art. 10	Dividenden		
	Abs. 1	Einkünfte	Dividenden, die an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person gezahlt werden
		Besteuerungsrecht	Ansässigkeitsstaat des Empfängers darf besteuern
	Abs. 2	Besteuerungsrecht	Quellenstaat darf auch besteuern, aber begrenzt auf a) 5 % bei Beteiligung einer Gesellschaft i. H. v. mindestens 25 % (Schachtelbeteiligung) b) 15 % in allen anderen Fällen
		Besteuerung in D	a) Schachtelbeteiligung: Deutschland stellt frei (Art. 22 Abs. 2 Buchst. a) b) Andere Fälle: Deutschland rechnet an (Art. 22 Abs. 2 Buchst. b)
		• Unbeschränkte Stpfl	
		• Beschränkte Stpfl	a) Schachtelbeteiligung: Deutschland darf besteuern, begrenzt auf 5 % (Art. 10 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a) b) Andere Fälle: Deutschland darf besteuern, begrenzt auf 15 % (Art. 10 Abs. 2 Satz 1 Buchst. b.)
Abs. 3	Definition "Dividenden"		
Abs. 4	Vorrang Art. 7 (Unternehmensgewinne) vor Art. 10 bei Zahlung von Dividenden an eine Betriebsstätte (Betriebsstättenvorbehalt)		
Abs. 5	Verbot der Besteuerung der Gewinne einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Gesellschaft		

Art. 11	Zinsen		
	Abs. 1	Einkünfte	Zinsen, die an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person gezahlt werden
		Besteuerungsrecht	Ansässigkeitsstaat des Empfängers darf besteuern
		Besteuerung in D	Deutschland darf besteuern (Art. 11 Abs. 1) Deutschland darf nicht besteuern (Art. 11 Abs. 1)
		• Unbeschränkte Stpfl	
	• Beschränkte Stpfl		
Abs. 2	Besteuerungsrecht	Quellenstaat darf auch besteuern, aber begrenzt auf 10 %	
	Besteuerung in D	Deutschland rechnet an (Art. 22 Abs. 2 Buchst. b)	
	• Unbeschränkte Stpfl		

	• Beschränkte Stpfl	Deutschland darf besteuern, begrenzt auf 10 % (Art. 11 Abs. 2)
Abs. 3	Regelung für das Besteuerungsrecht in bestimmten Fällen	
Abs. 4	Definition "Zinsen"	
Abs. 5	Vorrang Art. 7 (Unternehmensgewinne) bzw. Art. 14 (Selbstständige Arbeit) vor Art. 11 bei Zahlung von Zinsen an eine Betriebsstätte bzw. feste Einrichtung (Betriebsstättenvorbehalt)	
Abs. 6	Definition Zinsen, die aus einem Vertragsstaat stammen	
Abs. 7	Regelung für das Besteuerungsrecht bei Zinsberichtigung	

Art. 12	Lizenzgebühren		
	Abs. 1	Einkünfte Besteuerungsrecht	Lizenzgebühren, die an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person gezahlt werden Ansässigkeitsstaat des Empfängers darf besteuern
	Abs. 2	Besteuerungsrecht	Quellenstaat darf auch besteuern, aber begrenzt auf 10 %
		Besteuerung in D • Unbeschränkte Stpfl • Beschränkte Stpfl	Deutschland rechnet an (Art. 22 Abs. 2 Buchst. b) Deutschland darf besteuern, begrenzt auf 10 % (Art. 12 Abs. 2)
	Abs. 3	Definition "Lizenzgebühren"	
	Abs. 4	Vorrang Art. 7 (Unternehmensgewinne) bzw. Art. 14 (Selbstständige Arbeit) vor Art. 12 bei Zahlung von Lizenzgebühren an eine Betriebsstätte bzw. feste Einrichtung (Betriebsstättenvorbehalt)	
	Abs. 5	Definition Lizenzgebühren, die aus einem Vertragsstaat stammen	
	Abs. 6	Regelung für das Besteuerungsrecht bei Lizenzgebührenberichtigung	

Art. 13	Gewinne aus der Veräußerung von Vermögen		
	Abs. 1	Einkünfte Besteuerungsrecht	Gewinne aus der Veräußerung von unbeweglichem Vermögen, das im anderen Vertragsstaat liegt Belegenheitsstaat darf besteuern
		Besteuerung in D • Unbeschränkte Stpfl • Beschränkte Stpfl	Deutschland stellt frei (Art. 22 Abs. 2 Buchst. a) Deutschland darf besteuern (Art. 13 Abs. 1)
	Abs. 2	Einkünfte Besteuerungsrecht	Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Immobiliengesellschaften Belegenheitsstaat des der Gesellschaft gehörenden unbeweglichen Vermögens darf besteuern
		Besteuerung in D • Unbeschränkte Stpfl • Beschränkte Stpfl	Deutschland rechnet an (Art. 22 Abs. 2 Buchst. b) Deutschland darf besteuern (Art. 13 Abs. 2)
	Abs. 3	Einkünfte	Gewinne aus der Veräußerung von beweglichem Vermögen einer Betriebsstätte oder festen

	Besteuerungsrecht	Einrichtung im anderen Vertragsstaat Betriebsstättenstaat darf besteuern
	Besteuerung in D • Unbeschränkte Stpfl • Beschränkte Stpfl	Deutschland stellt frei (Art. 22 Abs. 2 Buchst. a) Deutschland darf besteuern (Art. 13 Abs. 3)
Abs. 4	Gewinne aus der Veräußerung von Schiffen oder Luftfahrzeugen	
Abs. 5 Satz 1	Einkünfte Besteuerungsrecht	Gewinne aus der Veräußerung von in Abs. 1 bis 4 nicht genanntem sonstigen Vermögen Nur Ansässigkeitsstaat des Veräußerers darf besteuern
	Besteuerung in D • Unbeschränkte Stpfl • Beschränkte Stpfl	Nur Deutschland darf besteuern (Art. 13 Abs. 5) Deutschland darf nicht besteuern (Art. 13 Abs. 5)
Abs. 5 Satz 2	Regelung für das Besteuerungsrecht bei Veräußerung von Vermögen innerhalb eines Jahres	

Art. 14	Selbständige Arbeit		
	Abs. 1 Satz 1	Einkünfte	Einkünfte einer Person aus einem freien Beruf oder aus sonstiger selbstständiger Tätigkeit • ohne feste Einrichtung und • ohne Aufenthalt von mindestens 183 Tagen im anderen Vertragsstaat
		Besteuerungsrecht	Nur Ansässigkeitsstaat der Person darf besteuern
		Besteuerung in D • Unbeschränkte Stpfl • Beschränkte Stpfl	Nur Deutschland darf besteuern (Art. 14 Abs. 1 Satz 1) Deutschland darf nicht besteuern (Art. 14 Abs. 1 Satz 1)
	Abs. 1 Satz 2	Einkünfte	Einkünfte einer Person aus einem freien Beruf oder aus sonstiger selbstständiger Tätigkeit • mit fester Einrichtung oder • mit Aufenthalt von mindestens 183 Tagen
		Besteuerungsrecht	Tätigkeitsstaat darf besteuern
	Besteuerung in D • Unbeschränkte Stpfl • Beschränkte Stpfl	Deutschland stellt frei (Art. 22 Abs. 2 Buchst. a) Deutschland darf besteuern (Art. 14 Abs. 1 Satz 2)	
Abs. 2	Definition "freier Beruf"		

Art. 15	Nichtselbstständige Arbeit	
	Abs. 1 Satz	Einkünfte

1	Besteuerungsrecht	Nur Ansässigkeitsstaat des Arbeitnehmers darf besteuern
	Vorrang Artikel 16 (Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsvergütungen), 18 (Ruhegehälter), 19 (Öffentlicher Dienst) und 20 (Lehrer und Studenten) vor Artikel 15	
	Besteuerung in D <ul style="list-style-type: none"> • Unbeschränkte Stpfl • Beschränkte Stpfl 	Nur Deutschland darf besteuern (Art. 15 Abs. 1 Satz 1) Deutschland darf nicht besteuern (Art. 15 Abs. 1 Satz 1)
Abs. 1 Satz 2	Einkünfte Besteuerungsrecht	Vergütungen für unselbstständige Arbeit, die im anderen Vertragsstaat ausgeübt wird Tätigkeitsstaat des Arbeitnehmers darf besteuern (wenn keine Ausnahme nach Abs. 2 vorliegt)
	Besteuerung in D <ul style="list-style-type: none"> • Unbeschränkte Stpfl • Beschränkte Stpfl 	Deutschland stellt frei (Art. 22 Abs. 2 Buchst. a) Deutschland darf besteuern (Art. 15 Abs. 1 Satz 2)
Abs. 2	Einkünfte Besteuerungsrecht	Vergütungen für unselbstständige Arbeit, die im anderen Vertragsstaat ausgeübt wird Ausnahme von Abs. 1 Satz 2: Nur Ansässigkeitsstaat des Arbeitnehmers darf besteuern, wenn <ul style="list-style-type: none"> a) sich der Arbeitnehmer im Tätigkeitsstaat nicht länger als 183 Tage aufhält und b) die Vergütungen von einem Arbeitgeber oder für einen Arbeitgeber gezahlt werden, der nicht im Tätigkeitsstaat ansässig ist, und c) die Vergütungen nicht von einer Betriebsstätte oder festen Einrichtung getragen werden, die der Arbeitgeber im Tätigkeitsstaat hat
	Besteuerung in D <ul style="list-style-type: none"> • Unbeschränkte Stpfl • Beschränkte Stpfl 	Nur Deutschland darf besteuern (Art. 15 Abs. 2) Deutschland darf nicht besteuern (Art. 15 Abs. 2)
Abs. 3	Regelung für Vergütungen für unselbstständige Arbeit, die an Bord eines Schiffs oder Luftfahrzeugs ausgeübt wird	

Art. 16	Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsvergütungen
Art. 17	Künstler und Sportler
Art. 18	Ruhegehälter
Art. 19	Öffentlicher Dienst
Art. 20	Lehrer und Studenten
Art.	Sonstige Einkünfte

21	
----	--

Art. 22	Vermeidung der Doppelbesteuerung	
	Abs. 1	Türkei als Ansässigkeitsstaat
	Abs. 2	D als Ansässigkeitsstaat <ul style="list-style-type: none"> a) Freistellung b) Anrechnung c) Ausnahme: Anrechnung statt Freistellung <ul style="list-style-type: none"> • Aktivitätsvorbehalt für bestimmte Einkünfte d) Recht zur Anwendung Progressionsvorbehalt e) Ausnahme: Anrechnung statt Freistellung <ul style="list-style-type: none"> • Qualifikationskonflikte • Notifizierte Einkünfte

Art. 23	Gleichbehandlung
Art. 24	Verständigungsverfahren
Art. 25	Informationsaustausch
Art. 26	Amtshilfe bei der Erhebung von Steuern

Art. 27	Verfahrensregeln für die Quellenbesteuerung	
	Abs. 1 Satz 1	Recht des Quellenstaates, einen Steuerabzug nach innerstaatlichem Recht vorzunehmen
	Abs. 1 Satz 2	Anspruch des Steuerpflichtigen auf Erstattung der Quellensteuer auf Antrag
	Abs. 2	Regelung für die Antragsfrist
	Abs. 3	Regelung für die Schaffung von Verfahren zur Quellensteuerentlastung
Abs. 4	Regelung für die Schaffung von Durchführungsregeln	

Art. 28	Mitglieder diplomatischer Missionen und konsularischer Vertretungen
Art. 29	Protokoll
Art.	Inkrafttreten

30	
Art. 31	Kündigung